

Satzung

der Stadt Montabaur

über eine „örtliche Bauvorschrift“ gem. § 88 Abs. 3 Nr. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen. – Innenstadt – vom 13.11.2008

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl.S.57) in Verbindung mit § 2 GemO, § 88 Abs. 3 Nr. 2, § 47 der Landesbauordnung Rheinland - Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl.S.387), die folgende Satzung am 13.11.2008 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung betrifft die Innenstadt von Montabaur. Räumlich lässt sich dieses Gebiet grob wie folgt abgrenzen:

- im Süden bis zur Kolpingstraße,
- im Westen bis Wilhelm – Mangels - Straße,
- im Osten bis einschließlich der Judengasse und dem Vorderen und Hinteren Rebstock
- im Norden bis Ecke Wallstraße / Bahnhofstraße und Schlossbereich.

Maßgebend ist der beigefügte Geltungsbereichsplan.

§ 2

Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen

Im Geltungsbereich der Satzung werden bauliche Veränderungen dadurch erleichtert, dass in den nachfolgend bestimmten Fällen auf die Herstellung von 30 % der ansonsten nach Satzung der Stadt Montabaur vom 01.06.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung bzw. der herzustellenden oder abzulösenden Stellplätze auf Antrag des Bauherrn verzichtet wird.

1) Errichtung von Neubauten zur Baulückenbebauung sowie die Aufstockung und Erweiterung von Bestandsgebäuden für Wohnnutzungen und alle baurechtlich zulässigen gewerblichen, freiberuflichen und sonstige Nutzungen, die in ähnlicher Weise ausgeübt werden.

2) Nutzungsänderungen zu Wohnnutzungen und allen baurechtlich zulässigen gewerblichen, freiberuflichen und sonstigen Nutzungen, die in ähnlicher Weise ausgeübt werden.

3) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen gehen den vorstehenden Regelungen vor.

4) Durch den Verzicht auf den Nachweis von Stellplätzen entsteht den Antragstellern kein Anspruch gegenüber der Stadt Montabaur auf die Bereitstellung/Herstellung von

kostenlosen oder kostenpflichtigen öffentlichen Stellplätzen im Geltungsbereich der Stellplatzverzichtssatzung.

§ 3 Änderung der Stellplatzsatzung vom 01.06.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung

§ 2 der Satzung der Stadt Montabaur über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 01.06.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung wird insoweit geändert, als dass im Geltungsbereich der Stellplatzverzichtssatzung nur noch ein Stellplatz pro Wohneinheit nachzuweisen ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad – Adenauer – Platz 8, 56410 Montabaur geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 15.12.2008

Klaus Mies
Stadtbürgermeister

Siegel